

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Geschichte der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe**

**Fecht, Karl Gustav**

**Karlsruhe, 1887**

5. Gemeindeverwaltung

**urn:nbn:de:bsz:31-17141**

Straße von den Leimengruben bei Durlach, bei welchen früher das herrschaftliche Hundehäuschen stand, bis zum Leitgraben verwendet werden. Hier war schon an der neuen Straße im Spätjahr 1767 auch die Steinbrücke über den Leitgraben, das sog. „Aemer Brückle“, erbaut worden. Gegen die Last, diesen Teil der neuen Straße zu bauen, machten Durlach Stadt und Amt fruchtlose Vorstellungen.

In demselben Jahre 1767 befahl Karl Friedrich, auch den Teil der neuen Straße von den drei Schlagbäumen, d. h. von der Einmündung des Rintheimer Sträßchens an, über einen Teil der Gottsauer Wiesen längs des Kanals bis an die alte Gottsau-Karlsruher Landstraße in gerader Linie herzustellen.

1768 ist die alte Straße von den drei Schlagbäumen nach der untern Mühle bei Durlach noch in Gebrauch, da die neue noch nicht fahrbar war, und erst 1770 ist diese vollständig überkieselt und dem Gebrauch eröffnet. Zugleich mit der Anlage der Straße ging auf des Markgrafen Befehl auch die Anpflanzung der Pappelallee zwischen der Fahrstraße und dem Gehwege Hand in Hand. Diese Pappeln wurden 1839 neu- und umgepflanzt, wobei die bis dahin außerhalb liegenden Gehwege innerhalb der Allee angelegt wurden. Die Gesamtlänge der neuen Straße betrug 868 Ruten, wovon 412 auf Durlacher, 456 auf Gottsauer Gemarkung bis zur Brücke im Küchengarten lagen.

Der alte Weg von Durlach bis zu den drei Schlagbäumen hatte eine Länge von 436, der neue von 408 Ruten. Die Fronden zum Bau leisteten die Ämter Durlach und Karlsruhe.

Die Straße hieß bis in den Anfang unseres Jahrhunderts noch Karl-Friedrichsstraße.

---

## 5. Gemeindeverwaltung.

An der Spitze der Gemeindeverwaltung stand wie von Anfang an der Bürgermeister mit sechs Räten.

Wir haben 1733 den Bürgermeister Joh. Ernst Kaufmann erwähnt, 1744 steht derselbe noch im Amt, aber 1746 erscheint als solcher Joh. Christian Mäschenauber, wahrscheinlich der Sohn

des von Durlach hierhergezogenen Buchdruckers Andr. Jak. Maschenbauer aus Augsburg, und Singeisen als Stadtbaumeister. Um diese Zeit, ca. 1750, wurde die Zahl der Stadträte auf zwölf vermehrt. Bürgermeister war bis 1753 Joh. Kornelius Romann, in dem nämlichen Jahre folgte ihm Joh. Sebald Kreglinger, gest. 1764, unter welchem die frühern Bürgermeister Kaufmann und Romann wieder im Stadtrat sitzen. 1760 erscheint eine neue Kommuneordnung. Die Räte erscheinen unter dem Namen Senatoren.

Die Amtsbefugnis des Stadtrats umfaßte, wie bisher, die Aburteilung geringer bürgerlicher Streitfachen, Frevel und Mutwillensvergehen in erster Instanz, er hat unter Aufsicht des Oberamtes Verträge aller Art, Kauf-, Verkauf-, Tauschverträge von Liegenschaften, Eheverträge, Testamente zu machen, Vaterschaftsklagen, Erbschaftsstreitigkeiten abzuhandeln. Dies geschah, wie aus den städtischen Kontraktbüchern ersichtlich, oft unter Beihilfe eines Notarius caesareus publicus juratus, eines kaiserlichen Notars.

1761 ist Georg Jak. Fink Stadtbaumeister, und 1763 war der frühere Bürgermeister Romann wieder als solcher gewählt, im Jahre 1769 aber wurde der Stadtbaumeister Fink Bürgermeister und Christ. Hennig Baumeister.

Die städtischen Aemter waren unter Gericht und Rat verteilt, so war Christoph Hennig Stadtbaumeister, Waisenrichter, Brotwäger und Feuerbeschauer, Nik. Rheinwald Billetschreiber, Steinseger und Weinsiegler, Mart. Wermann Weinsiegler, J. Gg. Castel Stadthauptmann, Waisenrichter und Steinseger, Gabriel Bauer Gewichtseicher und Steinseger, Christ. Ludwig Schulz Fleischschäger und Brotwäger (1772 Stadthauptmann und 1777 Stadtbaumeister), Joh. Trißler Fleischschäger, Feuerbeschauer und Kaufhausinspektor, Christoph Huffeld Almosenpfleger und Marktmeister, Ph. Keller Almosenpfleger, Hofwagner Christian Kölle Marktmeister, Sebastian Steinmeh Gewicht- und Maßeicher.

1771 wird Joh. Christian Schulz Bürgermeister, 1774 wurde es der frühere Stadtbaumeister Hennig und Schulz Stadtbaumeister. Im Jahre 1786 wird Joh. Chr. Schulz zum zweitenmal Bürgermeister, im Juli 1799 lesen wir von der Wahl des Stadtbaumeisters Trohmann zum Bürgermeister. Derselbe sei alt und des Schreibens nicht mehr sehr mächtig, aber weil er ein Ratsmitglied war, gewählt worden. Das Stadttamt trug zwar auf Bestätigung der

Wahl an, der Geheimrät aber beanstandete dieselbe, insbesondere weil die Kriegszeiten einen rüstigen Mann an der Stelle erforderten. Man möge lieber den alten Trohmann zum Oberbürgermeister ernennen, und einen Jüngern zum Bürgermeister wählen. Als aber bei einer zweiten Wahl am 6. September Trohmann dennoch wieder gewählt wurde, erhielt er die amtliche Bestätigung, jedoch nur auf Probe für ein Jahr. Zugleich wurde beigefügt, wenn künftig wieder mit solchen Rücksichten auf Ratsmitglieder verfahren werden wollte, so würde man die ganze Bürgerschaft zur Wahl berufen, damit auch ein Nichtratsmitglied gewählt werden könnte. Trohmann blieb indessen nicht lange im Amt, denn 1800 wurde wieder ein Ratsherr, Gabriel Bauer, als Bürgermeister gewählt und den 19. November bestätigt.

1802 bis 1803 saßen im Stadtrat nebst dem Bürgermeister Bauer, Fellmeth, Reiß, Braun, Groß, Wagner, Wermann, Bayer, Keller u. A.

Die durch die Stadträte besorgten städtischen Aemter waren auf bestimmte Taxen und Gebühren und auf Tagsgelder angewiesen, mit Ausnahme der Almosenpfleger, welche einen bestimmten Gehalt bezogen.

Anderer niedere städtische Bedienstete, welche der Stadtrat ernannte und aus der Stadtkasse bezahlte, waren der Stadtmessner, die Stadtknechte, Nachtwächter, Bettelvögte u. A. 1751 mußte wegen schlechter Verwaltung der Polizei die Zahl der Bettelvögte von zwei auf drei erhöht werden; 1766 wurden neue Klagen über zunehmenden Bettel und Nachlässigkeit der Bettelvögte laut, und diese wurden daher, wie in Durlach, unter die Aufsicht der städtischen Viertelsmeister gestellt. 1776 sind vier Bettelvögte da, wovon ein jeder zu seinem Gehalte an barem Geld einen Wagen Holz und 1784 wegen der großen Kälte noch einen Zuschuß an Holz erhielt, und in dem gleichen Jahre wurde Bettelvogt Feigler mit 50 fl. pensionirt.

Nachtwächter hatte die Stadt 1784 vier Mann, von denen jeder 40 bis 44 fl. nebst Holz bezog, und nicht selten waren die Stadtdiener, wie 1797 Stadtdiener Schäfer, zugleich Nachtwächter.

Wir geben hier aus dem Jahr 1802 eine teilweise Uebersicht der städtischen Einnahmen und Ausgaben.

Die Einnahmen bestanden u. A. aus dem Ohmgeld, dem Salzprofitanteil, Standgeld, Konzessionsgeld, Bürger- und Hinterlassen-

geld, dem Recognitionsgeld, Schutzgeld von Schutzbürgern, den Strafgebern, den Zinsen von Gütern und Gebäuden, aus Einnahmen der Mehlmage, der Leichenkasse, dem Faselgeld, Eckerichtsgeld und Feldhutgeld, im Ganzen 20 212 fl.

Die Ausgaben waren für Besoldungen 1417 fl. 42 fr., Baukosten 108 fl., für gekauftes Salz 5022 fl., für das Salzregal 337 fl., Salzmesserlohn 303 fl., Stadtbeleuchtung 58 fl., Diäten und Almosensteuer 841 fl., Straßensäuberung 50 fl., Stadtwacht 22 fl., Feldhüterlohn 15 fl., Beitrag zur Zeichenschule 15 fl. u. A., im Ganzen 26 260 fl.

Zur nähern Erläuterung der auf das Salz bezüglichen Posten ist es nötig, hier etwas Genaueres beizufügen. Schon vor 20 Jahren hatten, wie wir oben Seite 66 gezeigt, wegen des Salzhandels Unterhandlungen mit der Regierung stattgefunden, 1742 waren nun die Karlsruher Kaufleute der Ansicht, daß die Privilegien der Stadt über zollfreien Handel auch auf den Salz- und Eisenhandel Anwendung finden müßten, und sie baten daher, sie für alles auch von auswärts eingeführte Salz und Eisen von dem davon geforderten Zoll, wie bisher, frei zu lassen.

Darauf erfolgte 1743 eine Verordnung der Administration, da der Salzverkauf Regal sei, so dürfe nur bei den herrschaftlichen Salzadmodiatoren bezw. deren Pächtern und Verkäufern, Salz zu 4 fr. das Mäßle gekauft werden. Der Verkauf alles fremden Salzes wurde bei Strafe von 1 fl. für den Anzeiger und 2 fl. an den Staat für das Mäßle verboten, und doch konnte das Salz in den umliegenden Grenzorten, Knautenheim (Philippsburg), Dettenheim, Neudorf, Grünwinkel, Grünwettersbach, Palmbach, Wössingen, Königsbach, Wöschbach, Föhlingen, Grombach, Weingarten, Unterniebelbach (Frauenalbisch), Herrenalb u. A. wohlfeiler gekauft werden, weil dort der Salzhandel von allen Auflagen befreit war.

1756 wird nun Karlsruhe gestattet, ein eigenes Salzmagazin anzulegen, gegen Zahlung von 450 fl. Regalgeld an den Admodiator, Generalpächter Burkhard. Doch waren die herrschaftlichen Diener und Soldaten, für welche die Herrschaft bis 1787 ihren eigenen Salzverkäufer hatte, nicht gezwungen, ihr Salz bei der Stadt zu kaufen.

Von 1787 an hatte die Stadt statt 450 nur noch 337 fl. 30 fr. Regalgeld zu bezahlen, und von da an kauften bei ihr auch die

herrschaftlichen Diener ihr Salz für 48 kr. das Simri, 1789 für 56 kr., so daß die Kaufleute 5 kr. Profit am Simri hatten.

Schon vor 1752 aber hatte die Stadt ein Viertel von dem hier eingehenden herrschaftlichen Salzprofit erhalten.

Das im Land verbrauchte Salz war, da noch kein badisches Salz gefunden worden, meistens Rauheimer oder lothringisches Salz.

Auf die Bitte der Gemeinde wurden die von Karl Wilhelm gegebenen Privilegien durch die Vormundschaftsregierung unter dem 21. Juli 1738 einfach bestätigt, und während der Dauer der Administration wurde auch nichts von Belang daran geändert. Durch den Umstand, daß oft mehrere Familien in einem Hause wohnten, und daß gegen die ursprüngliche Absicht des Gründers, welcher die Privilegien an den Besitz eines Hauses gebunden hatte, diese Hausbewohner sämtlich auf den Genuß derselben Anspruch machten, ohne dazu berechtigt zu sein, war die Anzahl der Privilegirten in ungebührlicher Weise vermehrt worden, und daher wurde 1746 bestimmt, daß diese Berechtigung zwei Bewohnern eines Hauses nur dann zu gut kommen sollte, wenn zwei Söhne in dem Hause des verstorbenen Vaters wohnten, und auch nur so lange, bis der Eine ein anderes eigenes Haus hätte.

Lebhafter wurden die Verhandlungen in diesem Betreff, als Karl Friedrich die Regierung angetreten hatte.

Mit dem 12. Februar 1752 war die auf 30 Jahre festgesetzte Dauer der Privilegien abgelaufen. Nach dem bisher geltigen Freiheitsbrief hatten die Karlsruher bejessen: Schatzungsfreiheit von allem Vermögen, Zehnt- und Zollfreiheit, Freiheit von Bet- und Güterzins, von den Abgaben für das Salzregal, Tabakregal und Eisenregal, von dem üblichen Dhmgeld, dem Wirthschaftskonzessionsgeld, von Abzugsgeld und Abzugszoll, von der Leibeigenschaft, von Fronden, Hagen u. dergl. Dagegen hatte die Stadt bezogen das Hinterfaßengeld, das Bürgerannahmsegeld, ein Viertel des Dhmgeldes, ein Viertel der Strafgerlder unter 10 fl., die Hälfte des sog. Konzensgeldes von Waren, welche Fremde hereinbrachten, ein Viertel vom Salzprofit, und das Judenschutzgeld.

Im Dezember 1751 richtete nun die Gemeinde nachstehende Eingabe an den Markgrafen: „Zwar möchte es scheinen, daß diejenigen, welche zu hause sich angelegen sein lassen, binnen denen Freijahren hinlängliche Mittel vor sich hätten bringen können, die Uebrigen aber

auch bei Verlängerung der Privilegien nichts erwerben würden, mithin eine weitere gnädigste Nachsicht nur gemißbraucht würde. Allein gleichwie wir versichert sind, daß Ew. Hochfürstl. Durchlaucht die ruhmvolle Gewohnheit haben, von Niemand ohne hinlängliche Ueberzeugung das Schlimmste zu vermuthen, sondern vielmehr die gnädigste Gesinnung zuvor hegen, so schmeichlen wir uns, daß Höchsterlaucht dieselben nicht in Ungnade bemerken werden, wenn wir kürzlich beweisen, daß, so wenig die Bürgerschaft an thätlichen Proben ihrer unterthänigsten Devotion bisher das Geringste erwinden (fehlen) lassen, so wenig die bisherigen Umstände es zugelassen haben, daß dieselben ihr Vermögen sonderlich vermehren können, und folglich der nachsuchenden Gnade nicht unwürdig sein. Ersteres ist aus den Privilegien klar. Nach denselben sollten die Bürger von allen Einquartierungen, Kollekten, auch all' andern ordinären und extraordinären Real- und Personalbeschwerden befreit sein. Gleichwohl aber haben dieselben bisher aus Unterthänigkeit den Soldaten Quartier gegeben, oder sich mit denselben durch Geld abgefunden, wogegen der von gnädigster Herrschaft bezahlte Schlafkreuzer nicht den Bürgern zu gut gekommen, sondern zu öffentlichen Polizeiausgaben angewendet worden. Auch sind von dem gemeiner Stadt einmal angewiesenen Waidgang ex post wiederum 12 Morgen, und zwar vom besten Waldstrich zum fürstlichen Fasanengarten gezogen worden, welches sich die Bürger, ohne einen andern Platz zu suchen, devotest gefallen lassen.

Und obwohl in dem Privilegio die Hoflieferung uns versprochen worden, so ist doch dieselbe ehedessen durch andere Leute meistens besorgt worden. Nichts desto weniger waren wir bisher mit Allem unterthänigst zufrieden, und begnügten uns in möglichsten Devotionsbezeugungen gegen unsern gnädigsten Fürsten einander beeifern zu können. Ohnerachtet auch das nach Proportion der Häuser in privilegio auch beständig versprochene Gabholz seit vielen Jahren uns nicht mehr gegeben worden, so suchen wir dennoch nicht den Rückstand und erkennen es mit unterthänigstem Dank, wann Ew. Hochfürstl. Durchlaucht nach dem privilegio solches in Zukunft alljährlich gnädigst uns anzuweisen geruhen.

Wohingegen das andere, nemlich der Vermögenszustand der Bürgerschaft Ew. Hochfürstl. Durchlaucht vorhin bewußt ist, daß die hiesigen Bürger weder von einer Viehzucht, noch von dem kleinen Gütterbau leben können, und daß diejenigen Bürger, deren Eltern

eigene Häuser gehabt haben, oder wirklich besitzen, und auf welche die von Juden und Schutzbürgern nichts befolgende privilegia sich beziehen, nicht viel über die Hälfte der Einwohnerschaft ausmachen. Diese haben, wie vorherührt, von Lieferung nach Hof sich keinen sonderlichen Nutzen verschaffen können, mithin nur ihre Nahrung in der Stadt suchen müssen. Die Handwerker aber sind alle übersezt, und ist den wirklichen Bürgern durch die privilegienfähigen Schutzbürger, welche alle von Professionen leben, großer Abbruch an der Nahrung geschehen.

Sodann ist notorisch, daß der größte Teil der Bürgerschaft aus Wirten, Metzgern und Krämern besteht. Dermalen sind 57 Wirthe dahier, gewiß eine große Anzahl für diese nicht allzuzahlreiche Stadt. Es wird wohl Niemand glauben, daß das in den Privilegien auf ewig festgesetzte Ungeld der Herrschaft und Stadt weniger ertragen dürfte, wann die Straußwirthschaften in Zukunft eingestellt würden. Dann dieserhalb würde weniger Wein getrunken werden; hingegen mußte bei vielen Wirthschaften viel Abgang und Hausbrauch passirt werden, daß also der Ertrag des Ungeldes geringer geworden. Fast gleiche Hindernisse in der Nahrung hatten bisher die Metzger, jedoch nicht durch sich selbst, sondern durch die Juden. Diese hatten früher nur die hintern Viertel zu verkaufen, jetzt aber schlachten sie wöchentlich einen Ochsen und vier Stück Rühe, und so viele Kälber als sie wollen. Sie geben es zwar einen halben Kreuzer wohlfeiler, schlachten aber sehr schlechtes Vieh. Die Krämer haben bisher noch wenig Glück gemacht, ihre Anzahl ist groß, und außer ihnen sind auch noch Judenfamilien, welche ebenfalls vom Handel leben. Bitten wir also Ew. Hochfürstl. Gnaden, daß wir durch eine andere Polizei etwas zu erwerben, und in unsern Hütten vor dem Einfall sicher wohnen zu können, in den Stand gesetzt würden. Denn anfänglich bei Erbauung der Stadt mußten die Häuser in größter Geschwindigkeit nach dem vorgeschriebenen Modell erbaut werden. Und gleich wie es schwer ist, ohne ein Kapital in Händen zu haben, etwas zu erwerben, so haben die Eigenthümer solcher Häuser nunmehr die weitem Kosten, daß sie ihre, ohne hinlängliches Fundament auf dem Sand sitzende und bei der besondern Struktur der Dächer vom Wetter sehr beschädigte Häuser repariren lassen, auch wenn sie selbige zu bequemen Wohnungen einrichten wollen, den obern Stock anders bauen müssen, welches ihnen aber bei ihrer Armuth sauer fällt, nicht zu gedenken,



daß viele noch Schulden auf ihren Häusern haben. Die gemeine Stadt selbst hat sehr wenig Einkünfte, und doch viele Kosten mit Erbauung und Erhaltung öffentlicher Gebäude und dergleichen. Wir wissen daher dieselben nicht zu bestreiten, nachdem die Stadt das Salzkonsensgeld nunmehr verliert, wenn nicht Sw. Hochfürstl. Durchlaucht ihr den Theil des Salzregals, wie solches Pforzheim genießt, gnädigst verleiht u. s. w."

Den Schluß dieser Eingabe des Stadtrats bildet die Bitte, die der Bürgerchaft bis 12. Februar 1752 verliehenen Freiheiten auf weitere fünfzehn Jahre ausdehnen, und ihr das Brennholz, wie den Hardtdörfern, auf immer anweisen zu lassen, auch ihnen den vierten Teil des Konsensgeldes zu belassen, und für ihre übersehten Gewerbe eine passende Polizei- oder Zunftordnung festsetzen zu wollen.

In Folge dieser Bitte der Gemeinde wurde nun das Oberamt beauftragt, einen Entwurf des Freiheitsbriefes auszuarbeiten, welcher sodann von den Regierungskollegien durchberaten, und unter dem 12. Juni 1752 von Karl Friedrich ausgegeben wurde. Derselbe enthielt im wesentlichen folgende Bestimmungen (vergl. Beilage V.):

Die Neubauten der Häuser und Nebengebäude sollen bis unter Dach von Stein aufgeführt werden, es wird den Einwohnern Religionsfreiheit unter dem Vorbehalt der fürstlichen Gerechtfame gewährt,\*) der Aufzunehmende muß von ehrlichem Herkommen und leibfrei sein, und der einzelne Mann 500 fl., das Ehepaar 750 fl. freies Vermögen nachweisen; die bisherige Land- und Pfundzollfreiheit wird außer für Waren, die zum Hausgebrauch dienen, sowie auch die Abzugsfreiheit aufgehoben, von dem sog. Hausmehlgeld sind die Einwohner befreit, ebenso zahlen die Verkäufer von Gemüse, Milch, Butter, Eiern, Hühnern keinen Pfundzoll, aber von anderem Geflügel, Schmalz u. dgl.

Die bisherige Ungeldfreiheit ist aufgehoben, doch erhält die Stadt ein Viertel davon, ebenso von den Strafgeldern bei Amt unter 10 fl., ferner von dem der Regierung aus dem Salzregal erwachsenden Nutzen ein Viertel, den Waidgang und 3 Morgen Faselacker, wie bisher das Markt- und Standgeld von Wochen- und

\*) In diesem Punkt war der Markgraf duldsamer als seine Beamten, denn der Vorschlag des Oberamtes wollte andere als Lutheraner nur mit besonderm fürstlichem Dispens aufgenommen wissen.

Jahrmärkten, sie hat die freie Wahl ihrer Gemeindebeamten unter obrigkeitlicher Bestätigung. Dem Stadtrat steht in geringern bürgerlichen Streitigkeiten das Recht erster Instanz zu.

Die Einwohner der Stadt sind frei von Leibeigenschaft, Zehnten, Fronden, Tagen u. s. w. Sie haben sonst alle Lasten, wie andere Unterthanen, namentlich auch Einquartierung zu tragen, zahlen Kopfgeld, Schätzung von Häusern, Gärten und Fahrnis, aber nicht über 30 kr. von 100 fl., auch Landes- und Kriegskosten nach dem Schätzungsfuß, sind dagegen frei von Gewerbeschätzung und andern herrschaftlichen Umlagen. Die Hinterjassen zahlen jährlich 2 fl., die Schutzbürger (Juden) dagegen haben neben der Kopfsteuer und Gewerbeschätzung noch 2—4 fl. Schutzgeld zu bezahlen. Die Wirtschaften sollen reduziert, die Straußwirtschaften aufgehoben, die sorgfältig untersuchten und ausgewählten Gastwirtschaften auf 18 bis 20 beschränkt, und jeweils zur Zahlung von Konzessionstagen angehalten werden. In den Nebengassen und in dem innern Zirkel soll nur je eine Wirtschaft geduldet werden. Die Handwerker sollen Zünfte bilden.

Klein-Karlsruhe. Noch bis gegen den Schluß unseres Jahrhunderts blieb Klein-Karlsruhe eine von der Stadt getrennte Gemeinde mit eigener Verrechnung und Gemeindeverfassung, ohne allen Anteil an den Rechten und Freiheiten der Stadtbewohner mit Ausnahme der Freiheit von Pfund- und Landzoll, und doch ohne eigentliches Gemeinderecht.

Sie waren keine Bürger, sondern alle nur Hinterjassen, zahlten als solche 2 fl. bzw. 1 fl. jährlich und waren frond- und wachspflichtig, sofern sie nicht privilegierte fürstliche Diener waren.

1749 beklagte sich ihr Anwalt Wagner, die Klein-Karlsruher seien mit Fronden überlastet, müßten Wache thun, Brennholz zur fürstlichen Landtschreiberei und den Kanzleidienern das Holz bis vor die Defen tragen, in den herrschaftlichen Gärten arbeiten, auf Jagden Treiberdienste thun, Hunde führen, Wildpret tragen, die Musikinstrumente herbeischaffen, Briefe tragen u. dgl. m. Zudem wohnten meist herrschaftliche Diener da, welche von allen solchen Lasten frei seien. Die auf solche Beschwerden erfolgte Erleichterung war aber eine geringe. Die Frondienste im Schloßgarten, welche einen großen Teil des Jahres nur im Ausjäten des Grases bestanden, durften sie zwar durch Kinder von 10 bis 12 Jahren verrichten lassen, aber im

Uebrigen blieb es ziemlich beim Alten. 1754 vernehmen wir daher neue Klagen. Die Klein-Karlsruher Einwohner seien herrschaftliche Diener, Bau- und Garteknechte, Soldaten und Tagelöhner. Davon hätten nur die letztgenannten die Lasten zu tragen, zu fronen, täglich zwei Aufwärter zum Oberamt und von Früh- bis Spätjahr 12 Fröner in die herrschaftlichen Gärten zu stellen, zahllose Forst- und Bauamtsfronden zu leisten. Diese Fronden seien ursprünglich Ersatz für das Hinterlassengeld gewesen, aber seit 1752 mußte der Mann 2 fl., die Wittve 1 fl. Hinterlassengeld erlegen u. s. w. Die Ermäßigung von 2 auf 1 fl. 28 kr. für den Mann und der Nachlaß des Hinterlassengeldes für die Wittve war vorerst die einzige Folge dieser Klagen.

In den achtziger Jahren war Dörrwächter ihr Anwalt. 1787 bittet derselbe um Erhöhung seiner 35 fl. betragenden Besoldung und erhält einstweilen auf zwei Jahre eine Zulage von 2 fl. 45 kr. aus dem Stadtalmosen. 1788 wurde Gsell Anwalt und 1794 Dörrwächter zum zweitenmal. Neben dem Anwalt oder Schultheiß erscheint um diese Zeit auch ein Bürgermeister.

Es konnte wohl nach einer Verordnung von 1790 jeder Klein-Karlsruher in der Stadt Bürger werden, wenn er nicht Tagelöhner oder Dienstbote war, sobald die gesetzlichen Erfordernisse bei ihm vorhanden waren; da aber dies bei sehr wenigen der Fall war, so blieben beinahe alle Hinterlassen. In Klein-Karlsruhe Aufgenommene zahlten, wenn sie Inländer waren, 45 kr., wenn Fremde 1 fl. 30 kr. und, wie gesagt, seit 1754 jährlich 1 fl. Hinterlassengeld in die Ober-einnehmerei und 28 kr. in die Gemeindefasse, hatten sie kein eigen Haus, so zahlten sie die Hälfte jährlich. Die Söhne mußten sich jeweils wieder besonders als Hinterlassen einkaufen.

Die Stellung zum allgemeinen Aufgebot, eine Folge der französischen Revolution, brachte auch für unsere Klein-Karlsruher eine Besserung, denn als im Jahr 1795 der die allgemeine Bewaffnung und Fahnenübergabe leitende Major die Klein-Karlsruher mit „Bürger“ ansprach, hielten sie an diesem Worte fest und forderten nun auch die Sache, nicht nur den Namen. Dieses Verlangen fand Erfüllung, Klein-Karlsruhe wurde eine selbstständige Gemeinde, aber eine Dorfgemeinde, und Kiefer ihr erster Bürgermeister. Noch in demselben Jahre wurden folgende Klein-Karlsruher aus Hinterlassen Bürger: Dörrwächter, Braum, Ohmweiler, Weniger, Kiefer (Bürger-

meister), Schwarz, Schellhorn, Schehr, Schenk, Armbruster, Klein, Fäsle, Kusterer, Grasmann, Gsell, Nestel, Hattig, Jach, Löw, Schmidmann, Hoffäß, Mauch, Feger, Haas, Schmidt, Knecht, Siebert, Schütz, Füger, Rebele, Räuber, Dlinger, Pfau, Sutter, Renner, Ernst, Blessing, Reichert, Kern, Hummel, Jung, Jauch, Messer, Grell, Deder, Maisenhälter, Kamliwi, Fauth, Kamerer, Schafhäuser.

Zugleich wurde aber auch das Einkaufsgeld in die Gemeindefasse von Fremden, ob Mann oder Weib, auf 6 fl., von Inländern auf 4 fl., von Stadt- oder Amtsangehörigen auf 2 fl. erhöht. Nach Klein-Karlsruhe ziehende Städter behielten ihr städtisches Bürgerrecht bei, da aber die Klein-Karlsruher, obwohl Bürger geworden, doch ihre Fronleistungen im Schloßgarten beibehalten hatten, so verlangten sie nun auch von den zugezogenen Karlsruhern gleiche Leistung, was selbstverständlich diese verweigerten. Das ganze Verhältnis blieb überhaupt, so lange Klein-Karlsruhe zwar eine Gemeinde, aber doch nur eine Dorfgemeinde war, welche z. B. nur 200 fl. Vermögen zur Aufnahme forderte, ein unklares, und brachte fortwährende Konflikte, so daß Einer, weil die Aufnahmebedingungen nicht gleich waren, in Klein-Karlsruhe Bürger werden konnte, ohne es auch in der Stadt zu werden, bis zunächst 1809 eine festere Regelung der gegenseitigen Beziehungen stattfand, welche die erwähnten Mißverhältnisse aber doch nicht ganz beseitigte.

Die Klein-Karlsruher waren daher ihrer Selbständigkeit bald überdrüssig und baten 1809 selbst um vollständige Vereinigung mit der Stadtgemeinde.

Diese Vereinigung trat im Jahr 1812 ein, der Schultheiß oder Anwalt wurde Mitglied des Stadtrates, der Bürgermeister des städtischen Ausschusses, Gericht und Rat, welche sie als Gemeinde ebenfalls besaßen, wurden aufgehoben, eine von einem Stadtgeistlichen verfehene Pfarrgemeinde aber bildete Klein-Karlsruhe noch längere Zeit nachher.

Wie übel die Gemeinde bestellt gewesen war, beweist uns eine Klage von dem Jahre 1802 über allzustarke Bevölkerung des Dorfes, es seien 17 Familien ohne Obdach, und diese Uebervölkerungsnot rühre namentlich von den verheirateten Soldaten her, welche sieben und mehr Kinder hätten u. s. w.

---